

Die Kernbereichslehre bei Scheidungsfolgenvereinbarungen nach Trennung

Verfasser: Dr. Schröck – Kanzlei für Familienrecht

Datum: 02. Februar 2026

I. Einleitung

Anknüpfend an die vorhergehende Analyse zur grundsätzlichen Unwirksamkeit eines Verzichts auf Kernbereichsrechte wie den Betreuungsunterhalt stellt sich die praxisrelevante Frage, inwieweit diese strengen Maßstäbe auch für Vereinbarungen gelten, die nicht vor oder während einer intakten Ehe, sondern erst nach der Trennung und im Angesicht der bevorstehenden Scheidung geschlossen werden. Ihre Frage zielt auf den Kern des Problems ab: Gilt die Kernbereichslehre hier uneingeschränkt und was ist bei der rechtlichen Bewertung anders?

Dieses Gutachten beleuchtet die Unterschiede in der Inhaltskontrolle zwischen klassischen Eheverträgen und Trennungs- bzw. Scheidungsfolgenvereinbarungen und arbeitet heraus, warum der Zeitpunkt des Vertragsschlusses für die Wirksamkeit der Vereinbarung von entscheidender Bedeutung ist.

II. Grundsatz: Uneingeschränkte Geltung der Inhaltskontrolle

Zunächst ist festzuhalten, dass die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der Inhaltskontrolle, also die zweistufige Prüfung anhand von Wirksamkeits- (§ 138 BGB) und Ausübungskontrolle (§ 242 BGB) sowie die Kernbereichslehre, grundsätzlich für alle ehebezogenen Verträge gelten. Es gibt keine gesonderte Rechtsfigur der "Scheidungsfolgenvereinbarung" mit einem fundamental anderen Prüfungsmaßstab.

Der Bundesgerichtshof hat dies in einer grundlegenden Entscheidung (BGH, Beschluss vom 27.05.2020 – XII ZB 447/19) unmissverständlich klargestellt:

"Diese Grundsätze zur Sittenwidrigkeit gelten sowohl für Eheverträge, als auch für Scheidungsfolgenvereinbarungen, die Ehegatten im Vorfeld einer Scheidung getroffen haben."

Somit unterliegt auch eine nach der Trennung geschlossene Vereinbarung der vollen richterlichen Inhaltskontrolle. Ein Eingriff in den Kernbereich (Betreuungs-, Alters-, Krankheitsunterhalt, Versorgungsausgleich) ist auch hier nur dann wirksam, wenn er durch besondere Umstände gerechtfertigt oder kompensiert wird.

III. Der entscheidende Unterschied:

Die veränderte Verhandlungssituation

Auch wenn der rechtliche Maßstab derselbe bleibt, führt der unterschiedliche Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu einer faktisch anderen Bewertungsgrundlage. Der entscheidende Unterschied liegt in der Regel in einer veränderten, oftmals ausgeglicheneren Verhandlungssituation der Ehegatten.

1. Wegfall der typischen Unterlegenheitssituation

Die strenge Inhaltskontrolle bei klassischen Eheverträgen, die vor oder zu Beginn der Ehe geschlossen werden, resultiert oft aus der Annahme einer gestörten Vertragsparität. Der BGH geht davon aus, dass ein Ehegatte sich in einer strukturellen Unterlegenheit befinden kann, die ihn daran hindert, seine Interessen gleichberechtigt durchzusetzen. Typische Beispiele hierfür sind:

- Schwangerschaft: Eine schwangere, nicht verheiratete Frau, die vor die Wahl gestellt wird, entweder einen nachteiligen Ehevertrag zu unterschreiben oder ohne die soziale und rechtliche Absicherung der Ehe dazustehen, befindet sich in einer Zwangslage [2].
- Wirtschaftliche Abhängigkeit: Ein Ehegatte ist bereits zu Beginn der Ehe wirtschaftlich deutlich schwächer oder hat seine eigene Karriereplanung zugunsten der Familie aufgegeben.
- Emotionale Verbundenheit und Vertrauen: In einer intakten Ehe wird oft aus Vertrauen und dem Wunsch nach Harmonie auf die harte Aushandlung von Rechten verzichtet.

Diese typischen Unterlegenheitssituationen entfallen in der Regel bei Vereinbarungen, die nach der Trennung geschlossen werden. Zu diesem Zeitpunkt ist die Lebens- und Rechts-gemeinschaft der Ehegatten bereits zerbrochen. Die Parteien treten sich nicht mehr als Partner in einer auf Lebenszeit angelegten Gemeinschaft gegenüber, sondern als zwei Individuen mit gegenläufigen Interessen, die die Modalitäten der endgültigen Trennung aushandeln.

2. Konkrete Absehbarkeit der Folgen

Ein weiterer wesentlicher Unterschied liegt in der Prognosegrundlage. Ein Ehevertrag, der bei Eheschließung geschlossen wird, regelt die Scheidungsfolgen für eine ungewisse Zukunft. Die Ehegatten wissen nicht, wie lange die Ehe dauern wird, ob Kinder geboren werden, wie sich ihre Karrieren entwickeln oder welche Schicksalsschläge sie treffen werden. Diese Ungewissheit macht eine ausgewogene Regelung extrem schwierig.

Bei einer Scheidungsfolgenvereinbarung hingegen sind die Lebensumstände konkret und die Folgen der Regelung absehbar:

- Die Dauer der Ehe steht fest.
- Die Anzahl und das Alter der Kinder sind bekannt.
- Die während der Ehe erworbenen Vermögenswerte und Versorgungsansprüche sind (weitgehend) bekannt.
- Die zukünftigen Lebensplanungen (z.B. Berufstätigkeit, Betreuungsbedarf) haben sich bereits konkretisiert.

Die Ehegatten können daher die Konsequenzen eines Verzichts viel realistischer einschätzen und eine bewusste, informierte Entscheidung treffen.

3. Zusammenfassende Gegenüberstellung

Die unterschiedlichen Ausgangssituationen lassen sich wie folgt tabellarisch darstellen:

Kriterium	Ehevertrag (während intakter Ehe)	Scheidungsfolgenvereinbarung (nach Trennung)
Verhandlungsposition	Oft ungleich ("gestörte Vertragsparität"), geprägt von Vertrauen, Abhängigkeit oder Zwangslagen.	In der Regel ausgeglichener, da die Parteien als Kontrahenten mit klaren eigenen Interessen auftreten.
Informationsgrundlage	Basiert auf einer spekulativen Zukunftsprognose (ungewisse Ehedauer, Kinder, Karrieren).	Basiert auf den konkreten, manifestierten Lebensverhältnissen zum Zeitpunkt der Trennung.
Anwaltliche Beratung	Häufig nur einseitig oder gar nicht vorhanden.	In der Regel sind beide Parteien anwaltlich beraten, was die Waffengleichheit sicherstellt.

Kriterium	Ehevertrag (während intakter Ehe)	Scheidungsfolgenvereinbarung (nach Trennung)
Prüfungsintensität	Sehr streng , da die Gefahr einer unbilligen Übervorteilung aufgrund der ungleichen Ausgangslage hoch ist.	Grundsätzlich gleich streng , aber die Rechtfertigung für einen Verzicht kann leichter fallen, da von einer informierten Entscheidung auf Augenhöhe ausgegangen werden kann.

IV. Konsequenzen für die Praxis

Für die Praxis bedeutet dies, dass ein Verzicht auf Kernbereichsrechte in einer nach der Trennung geschlossenen Vereinbarung eher einer Wirksamkeitskontrolle standhalten kann als in einem klassischen Ehevertrag. Gerichte sind eher geneigt, die privatautonome Entscheidung der Parteien zu respektieren, wenn sie davon ausgehen können, dass diese auf einer fairen Verhandlungsbasis und in voller Kenntnis der Konsequenzen getroffen wurde.

Der BGH hat dies am Beispiel des Versorgungsausgleichs verdeutlicht: Ein Verzicht kann wirksam sein, wenn beide Ehegatten während der Ehe durchgehend berufstätig waren und eigene Versorgungsanwartschaften erworben haben, auch wenn diese unterschiedlich hoch sind. In einer solchen Konstellation ist die Annahme gerechtfertigt, dass die Ehegatten bewusst und gewollt auf einen Ausgleich verzichten, da die Ehe nicht zu einer einseitigen Benachteiligung bei der Altersvorsorge geführt hat.

Aber Vorsicht: Auch bei einer Scheidungsfolgenvereinbarung bleibt ein kompensationsloser Verzicht auf den Betreuungsunterhalt für Kleinkinder in der Regel sittenwidrig und nichtig. Der Schutz des Kindeswohls überwiegt hier die Privatautonomie der Eltern, selbst wenn diese sich in einer ausgeglichenen Verhandlungsposition befinden.

V. Fazit

Ihre Frage ist mit einem klaren "Ja, aber..." zu beantworten.

Ja, die Kernbereichslehre gilt uneingeschränkt auch für Vereinbarungen, die nach der Trennung geschlossen werden. Der rechtliche Prüfungsmaßstab ist identisch.

Aber die tatsächlichen Umstände des Vertragsschlusses sind fundamental anders. Da bei einer

Scheidungsfolgenvereinbarung in der Regel von einer ausgeglicheneren Verhandlungsposition und einer konkreten Kenntnis der Folgen ausgegangen werden kann, sind die Hürden für die Annahme der Sittenwidrigkeit faktisch höher. Ein Verzicht, der in einem Ehevertrag während intakter Ehe wegen gestörter Vertragsparität unwirksam wäre, kann in einer Scheidungsfolgenvereinbarung nach der Trennung wirksam sein, weil er als Ergebnis einer bewussten und fairen Aushandlung auf Augenhöhe gewertet wird.

Der entscheidende Unterschied liegt also nicht im rechtlichen Maßstab, sondern in der veränderten Tatsachengrundlage, die der richterlichen Inhaltskontrolle zugrunde gelegt wird.